



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 12 – 16. Jahrgang – Potsdam, 15. Dezember 2006

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Durchführung der Arbeitslosenversicherung der Gefangenen Rundverfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Rundverfügung vom 8. Mai 1998 vom 31. Oktober 2006 (4524-IV.1)	155
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 13. Dezember 2005 vom 8. November 2006 (1441-I.3)	155
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 15. November 2006 (1441-I.26)	157
Allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern für die Gerichte und Notare des Landes Brandenburg Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 28. Februar 2002 vom 16. November 2006 (3162-I.3)	157
Unterrichtung der Ausländerbehörde durch die Verwaltungsgerichte Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 22. November 2006 (1220-I.11)	158
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland (Vordruckreihe RH) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 23. November 2006 (1414-SH 6-I)	158
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg für das Kostenfestsetzungsverfahren im Zivilprozess (ZP 1 bis ZP 39), für das Prozesskostenhilfverfahren im Zivilprozess (ZP 40 bis ZP 79) und für das Mahnverfahren (ZP 80 bis ZP 119) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 23. November 2006 (1414-SH 1/1a-I)	158
Brandenburgische Aktenordnung (AktOBbg) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 30. November 2006 (1454-I.1)	159

Inhalt	Seite
Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden (Aufbewahrungsbestimmungen – AufbewBest) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 3. Dezember 2006 (1452-I.27)	159
Führung der elektronischen Registerakte in Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregistersachen Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 5. Dezember 2006 (1518-I.083/016)	160
Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKHG/DB-InsO) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 4. Februar 2002 vom 5. Dezember 2006 (3715-II.2)	161
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 13. Dezember 2005 vom 7. Dezember 2006 (1441-I.19)	163
 Bekanntmachungen	
Ausbildungsplan für die Arbeitsgemeinschaft zur Einführung in die Rechtsanwaltsstation	165
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 21. November 2006	166
Personalnachrichten	166
Ausschreibungen	167
 Rechtsprechung	
Zivilrecht	
§§ 27 ff., 29, 146, 148 FGG	
1. Die weitere Beschwerde kann nicht durch eine von einem Rechtsbeistand unterzeichnete Beschwerdeschrift eingelegt werden.	
2. Eine zur Zulässigkeit der weiteren Beschwerde führende Nachholung der Unterzeichnung der Beschwerdeschrift durch einen Rechtsanwalt ist nur innerhalb der Beschwerdefrist möglich.	
Brandenburgisches Oberlandesgericht, 7. Zivilsenat, Beschluss vom 17. Juli 2006 – 7 Wx 2/06 –	169

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Durchführung der Arbeitslosenversicherung der Gefangenen

Rundverfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung
der Rundverfügung vom 8. Mai 1998
Vom 31. Oktober 2006
(4524-IV.1)

I.

Die Rundverfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 8. Mai 1998 (JMBL. S. 50) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4.3 wird wie folgt gefasst:

„Zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres ist von jeder Justizvollzugsanstalt ein Abschlag auf die in dem Vierteljahr entstandenen Beitragsansprüche der Bundesanstalt für Arbeit zu zahlen. Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres ist die fällige Endabrechnung vorzunehmen. Zeiten des Bezugs von Verletztengeld bleiben bei der Ermittlung der Arbeitslosenversicherungstage unberücksichtigt.“

2. Nummer 5.1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „610,00 DM“ wird durch die Angabe „400 EUR“ ersetzt.

II.

Diese Rundverfügung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Potsdam, den 31. Oktober 2006

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 13. Dezember 2005
Vom 8. November 2006
(1441-I.3)

I.

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) – Allgemeine Verfügung vom 13. Dezember 2005 (JMBL. 2006 S. 5) – wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort „alle“ wird das Wort „richterlichen“ eingefügt.

2. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Der Text „Abweichend von Satz 1 kann eine Abgabe innerhalb des Gerichts unterbleiben“ wird durch den Text „Abweichend von Satz 1 kann das Ausfüllen des Abschnitts „Abgabe innerhalb des Gerichts“ unterbleiben“ ersetzt.

3. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- 3.1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„für die Durchführung eines Ordnungsgeldverfahrens oder eines Zwangsverfahrens (z. B. nach §§ 887, 888, 889 ZPO, § 33 FGG),“.

- 3.2 Bei Buchstabe h wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe i eingefügt:

„i) für die erste endgültige Unterbringung gemäß § 1631b BGB nach vorangegangener vorläufiger Unterbringung.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- 4.1 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Im ersten Klammerzusatz wird die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.

- 4.2 In Absatz 3 wird bei Buchstabe h der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe i eingefügt:

„i) bei Anordnung einer vorläufigen Unterbringung gemäß § 70h FGG mit der ersten endgültigen Anordnung der Unterbringung oder, wenn eine endgültige Unterbringung nicht verfügt worden ist, mit der Beendigung der vorläufigen Unterbringung.“

5. § 12 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „in erster Instanz rechtskräftig geworden ist“ werden durch die Wörter „im Zeitpunkt der Ausfüllung der Zählkarte bereits rechtskräftig ist“ ersetzt.

6. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

In Abschnitt S. Elterliche Sorge werden die Wörter „Einzangaben zu G a“ gestrichen.

7. In Anlage 3 wird der Abschnitt Q. wie folgt gefasst:
 „Das Oberlandesgericht hat gegen seine Entscheidung die Revision/Rechtsbeschwerde zugelassen

1.	ja		27		1	
2.	nein				2	

8. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 8.1 Es wird folgende neue Erläuterung eingefügt:

„Zu G d:

Hier sind die Verfahren über den Unterhalt von (minderjährigen und volljährigen) Kindern miteinander verheirateter und nicht miteinander verheirateter Eltern gegen ihre Eltern zu erfassen. Anträge auf vereinfachte Unterhaltsfestsetzung für Minderjährige sind erst nach dem Übergang in das Streitige Verfahren in die Zählkarte aufzunehmen.“

8.2 In der Erläuterung **Zu G e:** wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„Hier sind alle nicht unter Position G d zu erfassenden Verfahren über den Unterhalt von Verwandten (z. B. Eltern gegen Kinder, Großeltern gegen Enkel, Enkel gegen Großeltern) zu erfassen.“

8.3 Die Erläuterung **Zu G n:** wird wie folgt geändert:
 Die Angabe „Abs. 3“ wird durch die Angabe „Abs. 1 und 5“ ersetzt.

8.4 Bei der Erläuterung **Zu H:** wird bei Buchstabe b Nr. 1 nach dem Semikolon folgender Halbsatz eingefügt:

„eine Änderung der Gegenstände im Sinne dieser Vorschrift liegt nicht vor, wenn einzelne Gegenstände vorab erledigt (z. B. durch Rücknahme, Erledigterklärung, Vorabentscheidung) oder abgetrennt werden;“.

8.5 Die Erläuterung **Zu M:** wird wie folgt geändert:

8.5.1 Es wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Hier sind auch die Gütettermine gemäß § 278 Abs. 2 ZPO zu erfassen. Hat sich die mündliche Verhandlung unmittelbar an den Güteternin angeschlossen (§ 279 Abs. 1 Satz 1 ZPO), ist jedoch nur 1 Termin zu zählen.“

8.5.2 Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

8.6 Es wird folgende neue Erläuterung eingefügt:

„Zu O 7:

Unter dieser Position sind auch die Beschlüsse auf Verwerfung oder Zurückweisung der Rüge gemäß § 321a Abs. 4 ZPO zu erfassen.“

8.7 Die Erläuterung **Zu Q:** wird wie folgt geändert:
 Im ersten Klammerzusatz wird die Angabe „und 06“ gestrichen. Im zweiten Klammerzusatz wird nach der Zahl „1“ die Angabe „oder 3“ eingefügt.

8.8 Die Erläuterung **Zu R:** wird wie folgt geändert:
 Es wird folgender Satz angefügt:

„Bei Vergleichen gemäß § 278 Abs. 6 ZPO (siehe Erläuterung zu O 2) ist der Tag des Feststellungsbeschlusses maßgebend.“

9. Die Anlage 6 wird wie folgt geändert:

9.1 In der Erläuterung **Zu G:** wird in Absatz 1 der Satz 3 wie folgt ergänzt:

„und Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO.“

9.2 Die Erläuterung **Zu L:** wird wie folgt geändert:

9.2.1 Es wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Hier sind auch die Gütettermine gemäß § 278 Abs. 2 ZPO zu erfassen. Hat sich die mündliche Verhandlung unmittelbar an den Güteternin angeschlossen (§ 279 Abs. 1 Satz 1 ZPO), ist jedoch nur 1 Termin zu zählen.“

9.2.2 Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

9.3 Es wird folgende neue Erläuterung eingefügt:

„Zu O 8:

Unter dieser Position sind auch die Beschlüsse auf Verwerfung oder Zurückweisung der Rüge gemäß § 321a Abs. 4 ZPO zu erfassen.“

9.4 Die Erläuterung **Zu S:** wird wie folgt geändert:

9.4.1 Es wird folgender Satz angefügt:

„Bei Vergleichen gemäß § 278 Abs. 6 ZPO (siehe Erläuterung zu O 2) ist der Tag des Feststellungsbeschlusses maßgebend.“

9.4.2 In Satz 4, zweiter Halbsatz wird der Buchstabe „N“ durch den Buchstaben „S“ ersetzt.

10. Die Anlagen 7 und 8 werden wie folgt geändert:

Der Abschnitt C. Berichtsmonat wird wie folgt gefasst:

„C. Berichtsmonat:									
			Monat		Jahr				„

11. Anlage 12 wird wie folgt geändert:
- 11.1 Das Sachgebiet 05 wird wie folgt gefasst:
- „05 Verfahren über den Bestand einer Lebenspartnerschaft“.
- 11.2 Die Erläuterung wird wie folgt ergänzt:
- „Zu 05: Hierunter sind die Verfahren zur Aufhebung der Lebenspartnerschaft sowie die Verfahren auf Feststellung der Verpflichtung zur Fürsorge und Unterstützung in der Lebenspartnerschaft und die Verfahren auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Lebenspartnerschaft zu erfassen.“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Potsdam, den 8. November 2006

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 15. November 2006
(1441-I.26)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat aus Anlass der Einführung des Personalbedarfsberechnungssystems PEBB§Y-Fach eine Neufassung der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) – Stand: 1. Januar 2007“ herausgegeben. Dem Finanzgericht wird ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2007) zum 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die als Sonderdruck erschienene Anordnung über die Zählkarten-

erhebung in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik), in Kraft gesetzt mit Allgemeiner Verfügung vom 29. November 1993 (JMBL. S. 233), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 15. Dezember 2005 (JMBL. 2006 S. 5), außer Kraft.

Potsdam, den 15. November 2006

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Allgemeine Beerdigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern für die Gerichte und Notare des Landes Brandenburg

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 28. Februar 2002
Vom 16. November 2006
(3162-I.3)

I.

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 28. Februar 2002 (JMBL. S. 51), geändert durch Allgemeine Verfügung vom 21. März 2003 (JMBL. S. 41), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt III Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Gesamtverzeichnis wird jeweils nach Landgerichtsbezirken zusammengestellt. Es ist nach Sprachen zu führen und alphabetisch zu ordnen. Das Gesamtverzeichnis wird beim Brandenburgischen Oberlandesgericht geführt und jeweils zum Jahresbeginn dem Ministerium der Justiz, den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg, des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg und des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg sowie der Landgerichte, den Leitern der Justizvollzugsanstalten sowie der Jugendarrestanstalt und der Notarkammer Brandenburg bekannt gemacht.“

2. Abschnitt V Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

II.

Abschnitt I Nr. 1 dieser Allgemeinen Verfügung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Im Übrigen tritt die Allgemeine Verfü-

gung am Tage nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 16. November 2006

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Unterrichtung der Ausländerbehörde durch die Verwaltungsgerichte

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 22. November 2006
(1220-I.11)

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 20. Juli 1993 (JMBl. S. 127) wird zum 1. Januar 2007 aufgehoben. Gleichzeitig wird Abschnitt I Nummer 4 der Allgemeinen Verfügung der Ministerin der Justiz vom 16. Juni 2005 (JMBl. Sondernummer I S. 2) aufgehoben.

Potsdam, den 22. November 2006

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland (Vordruckreihe RH)

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 23. November 2006
(1414-SH 6-I)

Die Allgemeine Verfügung vom 15. Juli 2004 (JMBl. S. 82), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 29. März 2005 (JMBl. S. 31), wird wie folgt geändert:

- a) Es werden folgende weitere Vordrucke zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland (Vordruckreihe RH) eingeführt:

RH 5 Sachstandsanfrage an eine ausländische Behörde – dt. – engl. – franz. – span. –

RH 6 Auszug aus der ZPO, §§ 383 – 385 ZPO – dt. – engl. – franz. – russ. – poln. – span. –

RH 7 Auszug aus der ZPO, § 372 a ZPO – dt. – engl. – franz. – russ. – poln. – span. –

- b) Nachfolgend aufgeführte Vordrucke werden aufgehoben:

RH 12 Belehrung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29.05.2000 bei ausgehenden Ersuchen

RH 25 Ersuchen um Zustellung von Schriftstücken (dt./poln.)

RH 30 Zustellungszeugnis (dt./poln.)

RH 35 Ersuchen um Beweisaufnahme (dt./poln.)

Brandenburg an der Havel, den 23. November 2006

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Prof. Dr. Farke

Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg für das Kostenfestsetzungsverfahren im Zivilprozess (ZP 1 bis ZP 39), für das Prozesskostenhilfverfahren im Zivilprozess (ZP 40 bis ZP 79) und für das Mahnverfahren (ZP 80 bis ZP 119)

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 23. November 2006
(1414-SH 1/1a-I)

Die Allgemeine Verfügung vom 14. November 1996 (JMBl. S. 167), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 18. April 2006 (JMBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

- a) Nachfolgend aufgeführte Vordrucke werden aufgehoben:

ZP 80 Mahnregister

ZP 81 a Vordrucksatz für Mahnverfahren (Euro-Forderungen)

ZP 81 a Vordrucksatz für Mahnverfahren (Euro-Forderungen) – laserdruckfähiger Satz

ZP 82 Mitteilung bei Anträgen auf Zahlungserleichterung in Mahnsachen

- ZP 84 Zwischenverfügung in Mahnsachen – Urschrift
 ZP 85 Zwischenverfügung in Mahnsachen – Reinschrift
 ZP 86 Verweisung des Mahnverfahrens an das örtlich zuständige Amtsgericht
 ZP 87 Ergänzungs-/Berichtigungsbeschluss in Mahnsachen
 ZP 88 Widerspruchsvordruck
 ZP 89 Anfrage an Antragsgegner, ob Eingabe als Widerspruch bzw. Einspruch gelten soll
 ZP 90 Abgabennachricht in Mahnsachen

b) Es wird folgender weiterer Vordruck zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg in Mahnsachen eingeführt:

- ZP 90 Vollstreckungsbescheid gemäß § 699 Abs. 1 Satz 3 ZPO

Brandenburg an der Havel, den 23. November 2006

Der Präsident des
 Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Prof. Dr. Farke

Brandenburgische Aktenordnung (AktOBbg)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
 Vom 30. November 2006
 (1454-I.1)

I.

Die Anweisungen für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg – Brandenburgische Aktenordnung – werden nach Abstimmung zwischen den Landesjustizverwaltungen geändert und mit Stand vom 1. Januar 2007 neu herausgegeben.

Die Brandenburgische Aktenordnung wird den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften als PDF-Datei zur Verfügung gestellt, die in die DV-Systeme der Geschäftsstellen und Serviceeinheiten aufzunehmen ist.

II.

Die Brandenburgische Aktenordnung mit Stand 1. Januar 2007 tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung vom 10. Januar 2006 (JMBL. S. 22) in Kraft

gesetzte Brandenburgische Aktenordnung (Stand 1. Januar 2006) außer Kraft.

Potsdam, den 30. November 2006

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden (Aufbewahrungsbestimmungen – AufbewBest)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
 Vom 3. Dezember 2006
 (1452-I.27)

I.

Die Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden Aufbewahrungsbestimmungen – werden nach Abstimmung zwischen den Landesjustizverwaltungen geändert und mit Stand vom 1. Januar 2007 neu herausgegeben.

Den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit, den Staatsanwaltschaften und den Justizvollzugsbehörden wird jeweils eine PDF-Datei mit den Aufbewahrungsbestimmungen zur Verfügung gestellt, die in die DV-Systeme der Geschäftsstellen und Serviceeinheiten aufzunehmen ist.

II.

Die Aufbewahrungsbestimmungen (Stand: 1. Januar 2007) treten am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die mit Allgemeiner Verfügung vom 23. Februar 2006 (JMBL. S. 30) in Kraft gesetzten Aufbewahrungsbestimmungen (Stand: 1. April 2006) außer Kraft.

Potsdam, den 3. Dezember 2006

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Führung der elektronischen Registerakte in Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregistersachen

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 5. Dezember 2006
(1518-I.083/016)

In Ausführung des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553), das hinsichtlich Artikel 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 gemäß Artikel 13 Abs. 2 am 1. Januar 2007 in Kraft treten wird,

wird aufgrund

1. des § 8 Abs. 3 Satz 1 der Handelsregisterverordnung (HRV) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553, 2566),
2. des § 1 der Verordnung über das Genossenschaftsregister in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2268), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553, 2575),
3. des § 1 der Partnerschaftsregisterverordnung vom 16. Juni 1995 (BGBl. I S. 808), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3688, 3695),

zu Nummer 2 und 3 jeweils in Verbindung mit § 8 Abs. 3 HRV, bestimmt:

I.

1 Elektronische Aktenführung

- 1.1 Die Akten in Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregistersachen werden elektronisch geführt.
- 1.2 Werden aufgrund von Sitzverlegungen und Umwandlungen Akten in den vorgenannten Registersachen in Papierform übernommen, wird die elektronische Akte erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs bei dem aufnehmenden Gericht geführt. Eine rückwärtige Erfassung findet grundsätzlich nicht statt.
- 1.3 Elektronisch übermittelte Aktenbestandteile, die eine elektronische Aktenführung ausweisen, sind in die elektronische Akte zu übernehmen.

2 Eingehende Papierdokumente

In Papierform eingereichte Schriftstücke werden zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument übertragen und zur elektronischen Registerakte genommen. Je-

de elektronische Übertragung ist mit einem Vermerk zu versehen, aus dem sich ergibt, wer die Übertragung durchgeführt hat. Im Übrigen hat der Vermerk den Anforderungen des § 9 Abs. 3 und 4 HRV zu genügen.

3 Behandlung von gescannten Papierdokumenten

- 3.1 In Papierform eingereichte Schriftstücke sind nach elektronischer Übertragung grundsätzlich gemäß den Bestimmungen des Landesdatenschutzes zu vernichten.
- 3.2 Zahlungsanzeigen der Landeskasse und Kostenrechnungen werden nicht vernichtet. Sie werden je Registerakte in einem gesonderten Kostenheft geführt. Die Regelungen unter Nummer 6 bleiben davon unberührt.
- 3.3 In Papierform eingereichte Schriftstücke, die später zurückzugeben sind, werden bis zur Rückgabe in einem besonderen Heft verwahrt. In der elektronischen Akte ist auf das besondere Heft hinzuweisen.

4 Behandlung von Beschwerdeschriften

- 4.1 In Papierform eingehende Beschwerdeschriften werden gemäß Nummer 2 zur elektronischen Registerakte genommen. Das Original der Beschwerdeschrift wird in einem besonderen Heft verwahrt.
 - 4.2 Wird einer Beschwerde nicht abgeholfen, hat das Registergericht, soweit das Beschwerdegericht dies zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens für notwendig hält, von allen elektronisch vorliegenden Dokumenten und Registerauszügen Ausdrücke zu fertigen und diese zusammen mit der in Papierform eingereichten Beschwerdeschrift zu einer in Papierform anzulegenden Beschwerdeakte zu nehmen, die dem Beschwerdegericht vorzulegen ist. § 298 Abs. 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.
 - 4.3 Nach rechtskräftigem Abschluss des Beschwerdeverfahrens ist die elektronische Registerakte gemäß Nummer 2 zu vervollständigen. In Papierform eingereichte Schriftstücke und nach § 8 Abs. 3 HRV gefertigte Ausdrücke sind gemäß Nummer 3 zu vernichten.
- #### **5 Einsatz von qualifizierten Signaturen**
- 5.1 Elektronische Dokumente sind bei der Ablage in der elektronischen Akte grundsätzlich nicht vom Gericht zu signieren.
 - 5.2 Qualifiziert zu signieren sind:
 1. Beschlüsse und
 2. zu versendende Dokumente, die nach verfahrensrechtlichen Bestimmungen zu unterschreiben sind.
 - 5.3 Sofern andere Bestimmungen den Einsatz von qualifizierten Signaturen vorsehen, bleiben diese unberührt.

6 Behandlung von Kostenrechnungen

- 6.1 Die erstellten Kostenrechnungen werden in ein elektronisches Dokument übertragen und zur elektronischen Registerakte genommen.
- 6.2 Wird im Rahmen der Erstellung einer Zweitschuldnerrechnung oder Niederschlagung ein Vermerk oder Hinweis auf der Kostenrechnung angebracht, so wird anschließend diese Kostenrechnung gescannt und zur elektronischen Registerakte genommen.

7 Abgabe von Registerakten

- 7.1 Ist aufgrund einer Sitzverlegung die elektronische Akte an ein anderes Registergericht zu versenden, so ist der Inhalt des Registerordners sowie der Sitzverlegungsantrag mitsamt allen dazugehörigen Dokumenten an das Gericht des neuen Sitzes elektronisch zu übermitteln. Der Inhalt der elektronischen Registerakte wird nur dann elektronisch übermittelt, wenn auch das Gericht des neuen Sitzes die Registerakten elektronisch führt. Im Übrigen sind die Bestandteile der elektronischen Registerakte auszudrucken, zu beglaubigen und mit einer gegebenenfalls noch vorhandenen Papierakte zu einer vollständigen Registerakte in Papierform zusammenzuführen. Ist eine Papierakte vorhanden, so ist diese mit zu übersenden.
- 7.2 Mit Eingang der Nachricht von der Eintragung in das Register des dann zuständigen Registergerichts und der Eintragung der Sitzverlegung beim bisherigen Registergericht ist die Beauskunftung des Registerordners zu sperren. Registerordner und Registerakte sind zu schließen.

8 Abgabe aufgrund Umwandlung

- 8.1 Ist aufgrund einer Umwandlung die elektronische Akte an ein anderes Registergericht zu versenden, so ist gemäß Nummer 7.1 zu verfahren.
- 8.2 Nach Eintragung der Wirksamkeit der Umwandlung beim erloschenen Rechtsträger ist die Beauskunftung des Registerordners zu sperren. Registerordner und Registerakte sind zu schließen.

9 Anforderung von Akten

- 9.1 Ist aufgrund einer Anforderung die Registerakte an ein anderes Gericht, eine Behörde oder eine Kammer zu übersenden, so sind die Bestandteile der elektronischen Akte auszudrucken, zu beglaubigen und mit einer gegebenenfalls noch vorhandenen Papierakte zu einer vollständigen Akte in Papierform zusammenzuführen. Sind weitere Papierakten dazu vorhanden, so sind diese mit zu übersenden.
- 9.2 Nach der Rückkehr ist die elektronische Akte gemäß Nummer 2 zu vervollständigen.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Potsdam, den 5. Dezember 2006

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKHG/DB-InsO)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 4. Februar 2002
Vom 5. Dezember 2006
(3715-II.2)

Die Allgemeine Verfügung vom 4. Februar 2002 (3715-I.2) – JMBL. S. 31 –, zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung vom 22. Mai 2006 (3715-II.2) – JMBL. S. 71 –, wird wie folgt geändert:

I.

1. Die Anlage zu Nummer 1.3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage zu Nummer 1.3 DB-PKHG/DB-InsO (Stand: 1. Januar 2007)

Kostenvoranschlag zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 115 ZPO)

Streitwert	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ohne Ehesachen, Lebenspartnerschaftssachen und Folgesachen (Teil 1 KV-GKG – ohne Hauptabschnitt 3 –)				Verfahren in Ehesachen, Lebenspartnerschafts- sachen und Folgesachen (Teil 1 Hauptabschnitt 3 KV-GKG)		
	I. Instanz				II. Instanz	I. Instanz	II. Instanz
	nach Mahnverfahren		ohne Mahnverfahren		GKG + RVG	GKG + RVG	GKG + RVG
	nur GKG	GKG + RVG	nur GKG	GKG + RVG			
1	2	3	4	5	6	7	8
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
300	52	142	75	165	200	140	175
600	82	240	105	263	314	228	279
900	112	330	135	353	421	308	376
1.200	138	415	165	442	528	387	473
1.500	163	499	195	532	634	467	569
2.000	183	602	219	639	759	566	686
2.500	203	706	243	746	885	665	804
3.000	223	809	267	854	1.010	765	921
3.500	243	912	291	961	1.135	864	1.038
4.000	263	1.016	315	1.068	1.261	963	1.156
4.500	283	1.119	339	1.175	1.386	1.062	1.273
5.000	303	1.222	363	1.283	1.511	1.162	1.390
6.000	340	1.370	408	1.438	1.695	1.302	1.559
7.000	378	1.517	453	1.593	1.878	1.442	1.727
8.000	415	1.665	498	1.748	2.061	1.582	1.895
9.000	453	1.813	543	1.903	2.244	1.722	2.063
10.000	490	1.960	588	2.058	2.428	1.862	2.232
13.000	548	2.137	657	2.246	2.653	2.027	2.434
16.000	605	2.313	726	2.434	2.878	2.192	2.636
19.000	663	2.490	795	2.622	3.103	2.357	2.838
22.000	720	2.666	864	2.810	3.329	2.522	3.041
25.000	778	2.843	933	2.998	3.554	2.687	3.243
30.000	850	3.129	1.020	3.299	3.910	2.959	3.570
35.000	923	3.416	1.107	3.601	4.266	3.232	3.897
40.000	995	3.703	1.194	3.902	4.622	3.504	4.224
45.000	1.068	3.989	1.281	4.203	4.978	3.776	4.551
50.000	1.140	4.276	1.368	4.504	5.334	4.048	4.878
65.000	1.390	4.755	1.668	5.033	5.990	4.477	5.434
80.000	1.640	5.234	1.968	5.562	6.647	4.906	5.991
95.000	1.890	5.713	2.268	6.091	7.303	5.335	6.547
110.000	2.140	6.192	2.568	6.620	7.960	5.764	7.104
125.000	2.390	6.672	2.868	7.150	8.616	6.194	7.660
140.000	2.640	7.151	3.168	7.679	9.273	6.623	8.217
155.000	2.890	7.630	3.468	8.208	9.930	7.052	8.774
170.000	3.140	8.109	3.768	8.737	10.586	7.481	9.330
185.000	3.390	8.588	4.068	9.266	11.243	7.910	9.887
200.000	3.640	9.067	4.368	9.795	11.899	8.339	10.443
230.000	4.015	9.793	4.818	10.596	12.892	8.990	11.286
260.000	4.390	10.519	5.268	11.397	13.886	9.641	12.130
290.000	4.765	11.245	5.718	12.198	14.879	10.292	12.973
320.000	5.140	11.971	6.168	12.999	15.872	10.943	13.816
350.000	5.515	12.697	6.618	13.800	16.865	11.594	14.659
380.000	5.890	13.423	7.068	14.601	17.858	12.245	15.502
410.000	6.265	14.149	7.518	15.402	18.851	12.896	16.345
440.000	6.640	14.875	7.968	16.203	19.845	13.547	17.189
470.000	7.015	15.601	8.418	17.004	20.838	14.198	18.032
500.000	7.390	16.327	8.868	17.805	21.831	14.849	18.875

2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 4.3 wird folgende Nummer 4.4 eingefügt:

„4.4 Wird die Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt (Entscheidungsschuldner nach § 29 Nr. 1 GKG), sind vom Gegner bereits entrichtete Kosten zurückzuzahlen (§ 31 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz GKG).“

b) Die bisherigen Nummern 4.4 bis 4.8 werden die Nummern 4.5 bis 4.9.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Potsdam, den 5. Dezember 2006

Die Ministerin der Justiz

Beate Blehinger

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 13. Dezember 2005
Vom 7. Dezember 2006
(1441-I.19)

I.

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) – Allgemeine Verfügung vom 13. Dezember 2005 (JMBL 2006 S. 5) – wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 3 der Anordnung wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Abweichend von Satz 2 kann eine Abgabe innerhalb des Gerichts unterbleiben“ werden durch die Wörter „Abweichend von Satz 2 kann das Ausfüllen des Abschnitts „Abgabe innerhalb des Gerichts“ unterbleiben“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 2 Buchstabe d der Anordnung wird wie folgt geändert:

Die Wörter „das Urteil“ werden durch die Wörter „die Entscheidung“ ersetzt.

3. Die Erläuterungen „Zu F“ in den Anlagen 5 bis 8 werden wie folgt geändert:

Das Wort „Sachgebietes“ wird durch das Wort „Verfahrens“ ersetzt.

4. Die Erläuterungen „Zu J“ in den Anlagen 5 und 6 und „Zu K“ in den Anlagen 7 und 8 werden wie folgt geändert:

Im letzten Absatz wird hinter dem Wort „Belgien“, das Wort „Bulgarien“, und hinter dem Wort „Portugal“, das Wort „Rumänien“, eingefügt.

5. Die Erläuterungen „Zu M“ in Anlage 5, „Zu N“ in Anlage 6 und „Zu O“ in den Anlagen 7 und 8 werden wie folgt geändert:

a) Es wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingeführt:

„Hier sind auch die Güetermine gemäß § 278 Abs. 2 ZPO zu erfassen. Hat sich die mündliche Verhandlung unmittelbar an den Güetermin angeschlossen (§ 279 Abs. 1 Satz 1 ZPO), ist jedoch nur 1 Termin zu zählen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

6. Die Erläuterungen „Zu S“ in den Anlagen 5 und 6 werden wie folgt geändert:

Es wird ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Bei Vergleichen gemäß § 278 Abs. 6 ZPO (siehe Erläuterungen „Zu O 2“) ist der Tag des Feststellungsbeschlusses maßgebend.“

Die Erläuterungen „Zu S“ in den Anlagen 7 und 8 werden wie folgt geändert:

Es wird ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Bei Vergleichen gemäß § 278 Abs. 6 ZPO (siehe Erläuterungen „Zu P 2“) ist der Tag des Feststellungsbeschlusses maßgebend.“

7. Die Erläuterungen in Nummer 1 Satz 1 im Abschnitt I. Allgemeines der Anlagen 7 und 8 werden wie folgt geändert:

Der Buchstabe „G“ wird durch den Buchstaben „F“ ersetzt.

8. In den Erläuterungen „Zu F“ der Anlage 7 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„Zu beachten ist dabei, dass für die Zivilkammern und die Kammern für Handelssachen unterschiedliche Sachgebietschlüssel zu verwenden sind.“

9. In den Erläuterungen „Zu F“ der Anlage 8 wird Absatz 2 gestrichen.

10. In den Erläuterungen „Zu L 4“ der Anlagen 7 und 8 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(z. B. Abhilfeverfahren gemäß § 321a ZPO; selbstständige PKH-Verfahren, ohne dass die Hauptsache anhängig ist)“.

11. Die Erläuterungen „Zu P 6“ in den Anlagen 7 und 8 werden um den folgenden Absatz ergänzt:

„Unter dieser Position sind auch die Beschlüsse auf Verwerfung oder Zurückweisung der Rüge gemäß § 321a Abs. 4 ZPO zu erfassen.“

12. Der Abschnitt C. Berichtsmonat in den Anlagen 9 bis 11 wird wie folgt gefasst:

„C. Berichtsmonat:

Monat					Jahr				

“

13. Der Abschnitt B. Berichtsmonat in der Anlage 13 wird wie folgt gefasst:

„B. Berichtsmonat:

Monat					Jahr				

“

14. Die Anlagen 15 und 16 werden wie folgt geändert:

Das Sachgebiet 43 erhält folgende neue Bezeichnung:

„43 Markensachen“.

15. Die Anlagen 15 und 17 werden wie folgt geändert:

Das Sachgebiet 17 erhält folgende neue Bezeichnung:

„17 Auseinandersetzung von Gesellschaften“.

Das Sachgebiet 21 erhält folgende neue Bezeichnung:

„21 Sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (ohne Sachgebiet 17)“.

II.

Die Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Potsdam, den 7. Dezember 2006

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Bekanntmachungen

Ausbildungsplan für die Arbeitsgemeinschaft zur Einführung in die Rechtsanwaltsstation

I. Allgemeines

Der Ausbildungsplan beruht auf § 19 Satz 2 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung (BbgJAO) vom 6. August 2003 (GVBl. II S. 438).

Der Ausbildungsplan erläutert Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden der Arbeitsgemeinschaft zur Einführung in die Rechtsanwaltsstation. Er wendet sich in erster Linie an die Ausbilder und dient der Einheitlichkeit der Ausbildung. Zugleich soll er den Rechtsreferendaren als Orientierung dienen.

II. Einrichtung der Arbeitsgemeinschaft

Zu Beginn des zwölften Ausbildungsmonats wird stationsbegleitend eine dreiwöchige Arbeitsgemeinschaft als Blockveranstaltung eingerichtet. Dafür sind insgesamt 48 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) vorgesehen. Der Unterricht soll an bis zu vier Tagen pro Woche durchgeführt werden und ist jeweils durch angemessene Pausen zu unterbrechen.

Die Teilnahme an den Übungsstunden ist Dienstpflicht und geht jedem anderen Dienst vor. Während der Dauer der Einführungsveranstaltung hat der Ausbilder in der Station die Ausbildung so zu gestalten, dass dem Rechtsreferendar auch für die erforderliche Vor- und Nachbereitung der Einführungsarbeitsgemeinschaft ausreichend Zeit verbleibt.

Urlaube sollen für die Zeit der Einführungsveranstaltung nicht genehmigt werden.

Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft hat die Anwesenheit festzustellen; Fehlzeiten sind der Ausbildungsbehörde mitzuteilen.

Ist ein Leiter der Arbeitsgemeinschaft wegen kurzfristiger Erkrankung oder Urlaubs verhindert, soll er sich in Absprache mit der Ausbildungsbehörde durch einen geeigneten Kollegen vertreten lassen.

III. Ausbildungsziel

Die Einführungsarbeitsgemeinschaft dient der Vorbereitung auf die Stationsausbildung. Die Rechtsreferendare sollen sich mit der Tätigkeit des Rechtsanwalts bekannt machen. Darüber hinaus sollen fachgebietsübergreifende Fragestellungen erörtert werden.

IV. Durchführung der Arbeitsgemeinschaft

Die inhaltliche und methodische Gestaltung der Einführungsarbeitsgemeinschaft obliegt im Rahmen dieses Ausbildungsplanes dem Leiter der Arbeitsgemeinschaft. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

Das Berufsbild, die Rechte und Pflichten eines Rechtsanwaltes sind ebenso darzustellen wie die rechtsberatenden, rechtsgestaltenden und forensischen Tätigkeitsfelder.

Die Ausbildungsgegenstände sollen von den Rechtsreferendaren insbesondere anhand von einfachen Aktenstücken aus der Anwaltspraxis und anhand von an der Praxis orientierten Fallbeispielen möglichst selbstständig erarbeitet werden. Zur Vor- und Nachbereitung der Übungsstunden und zur Fertigung erster schriftlicher Entwürfe kann die Anfertigung häuslicher Arbeiten gefordert werden. Es bedarf nicht der Einzelkorrektur der angefertigten Arbeiten; es genügt die Besprechung im Rahmen der Einführungsarbeitsgemeinschaft.

Im Interesse der Einheitlichkeit der Ausbildung sollen die sich aus dem Anhang ergebenden Fragen- und Problemkreise besprochen werden. Dem Leiter obliegt die Bestimmung der Reihenfolge und Gewichtung der Themen. Die Rechtsgebiete, die Gegenstand der zweiten juristischen Staatsprüfung sein können, ergeben sich aus § 27 BbgJAO.

V. Beurteilungen

Über die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft zur Einführung in die Rechtsanwaltsstation wird kein Zeugnis erteilt, § 26 Abs. 3 BbgJAO.

VI. Sprachliche Gleichbehandlung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Ausbildungsplan gebraucht werden, gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Sprachform.

VII. Übergangsvorschriften

Für Rechtsreferendare, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. Februar 2006 aufgenommen haben, findet der Ausbildungsplan in der bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Ausbildungsplanes geltenden Fassung Anwendung. Verzögert sich die Ausbildung, kann die Ausbildungsbehörde Inhalt und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes nach Maßgabe der Übergangsbestimmung des BbgJAG in seiner jeweils geltenden Fassung an die seit dem Inkrafttreten dieses Ausbildungsplanes geltenden Vorschriften anpassen, soweit dies aus organisatorischen Gründen zweckmäßig ist.

VIII. Inkrafttreten

Der Ausbildungsplan tritt am 1. Dezember 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige Ausbildungsplan für die Arbeitsgemeinschaft zur Einführung in die Rechtsanwaltsstation vom 20. Oktober 2003, JMBl. 2003, Sondernummer, Seite 6 außer Kraft.

Anhang (Stoffplan)

Die folgenden Fragen und Problemkreise sollen besprochen werden:

1. Möglichkeiten der Berufsausübung sowie Berufsaussichten im Zivilrecht und in der Strafverteidigung sowie Spezialisierungsmöglichkeiten
2. Berufsrecht und standesrechtliche Pflichten (BRAO, Berufsaufsicht, Anwaltsgerichtsbarkeit)

3. Gebühren- und Kostenrecht (Überblick)
4. Organisation und Bürobetrieb einer Anwaltspraxis (Handaktenführung, Organisation der Büroabläufe, Fristenkalender und Fristenkontrolle)
5. Anwaltshaftung (Pflichten aus dem Anwaltsvertrag, Haftungsbeschränkungen, Verjährung, Haftpflichtversicherung)
6. Besonderheiten der anwaltlichen Berufsausübung in den einzelnen Rechtsgebieten
 - a) auf dem Gebiet des Zivilrechts
 - Stellung des Rechtsanwalts im zivilprozessualen Verfahren
 - wirtschaftliche Zweckmäßigkeitserwägungen bei der Mandatsbearbeitung (Mediation, Schiedsgutachterverfahren, vorgerichtliche Vergleichsverhandlungen)
 - Berufspflichten und -risiken (Umgehungsverbot, widerstreitende Interessen, Wahrheitspflicht)
 - Mandatsanbahnung, -übernahme und -beendigung (Honorarvereinbarung und -durchsetzung, Mandatsübernahmeschreiben, Kündigung des Anwaltsvertrages)
 - b) auf dem Gebiet des Strafrechts
 - Stellung des Rechtsanwalts im strafprozessualen Verfahren
 - Selbstverständnis der Strafverteidigung im Spannungsfeld zwischen Organ der Rechtspflege und Vertretung von Interessen des Mandanten
 - Mandatsanbahnung und Mandatsübernahme (innerhalb und außerhalb der Haftanstalt, Honorarvereinbarung, Abrechnung, Pflichtverteidigung)
 - Berufspflichten und -risiken (Verschwiegenheit, Strafvereitelung, Geldwäsche)
 - c) auf dem Gebiet des Öffentlichen Rechts
 - Stellung des Rechtsanwalts im verwaltungsgerichtlichen Verfahren
 - Verhandlungen mit Behörden (z. B. ausgehandelter Verwaltungsakt, öffentlich-rechtlicher Vertrag)

- kostenrechtliche Besonderheiten des verwaltungsrechtlichen Mandats (Streitwerte, Gebühren, Honorarvereinbarung)
- Kostenerstattungsanspruch nach § 80 VwVfG

Brandenburg an der Havel, den 23. November 2006

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Prof. Dr. Farke

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
Vom 21. November 2006

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Brigitte Pusch, Dienstaussweis-Nr. 148 017, ausgestellt am 01.12.2001 durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt Frankfurt (Oder), gültig bis 30.11.2007.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.

Rechtsprechung*

Zivilrecht

§§ 27 ff., 29, 146, 148 FGG

- 1. Die weitere Beschwerde kann nicht durch eine von einem Rechtsbeistand unterzeichnete Beschwerdeschrift eingelegt werden.**
- 2. Eine zur Zulässigkeit der weiteren Beschwerde führende Nachholung der Unterzeichnung der Beschwerdeschrift durch einen Rechtsanwalt ist nur innerhalb der Beschwerdefrist möglich.**

Brandenburgisches Oberlandesgericht, 7. Zivilsenat,
Beschluss vom 17. Juli 2006 – 7 Wx 2/06 –

Gründe:

I.

Am 25.11.1991 wurde die aus der Umwandlung der LPG P. entstandene A. e. G. in das Handelsregister des Kreisgerichts P. eingetragen.

Unter dem 18.04.2005 hat die Antragstellerin die Bestellung eines Liquidators für die LPG (P) G. beantragt mit der Begründung, dass eine wirksame Gesamtrechtsnachfolge nach den Vorschriften des LwAnpG nicht vorliege und sie ihr zustehende Ansprüche daher nur gegen die LPG i. L. durchsetzen könne. Mit Schriftsatz vom 28.04.2005 hat sie den Antrag weiter begründet.

Das Amtsgericht Potsdam hat den Antrag durch Beschluss vom 06.05.2005 zurückgewiesen. Die dagegen gerichtete „Beschwerde/Erinnerung“ der Antragstellerin vom 01.06.2005, die am 02.06.2005 beim Amtsgericht eingegangen ist und der dort nicht abgeholfen worden ist, hat das Landgericht Potsdam als sofortige Beschwerde gemäß §§ 146 Abs. 2, 148 Abs. 1 FGG, 83 Abs. 3 GenG behandelt und durch Beschluss vom 22.12.2005 zurückgewiesen mit der Begründung, dass die zweiwöchige Beschwerdefrist nach § 22 Abs. 1 FGG nicht gewahrt worden sei. Dagegen hat die Antragstellerin durch Schriftsatz ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 10.01.2006, beim Landgericht eingegangen am 12.01.2006, „Beschwerde/sofortige Beschwerde“ eingelegt.

Durch Verfügung vom 30.03.2006 hat das Landgericht die Sache dem Senat zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die „Beschwerde/sofortige Beschwerde“ vom 10.01.2006 ist als weitere sofortige Beschwerde gemäß §§ 27 ff. FGG als das gegen die Entscheidung über eine Beschwerde nach §§ 146 Abs. 2 Satz 1, 148 Abs. 1 FGG statthafte Rechtsmittel (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler, FGG, 15. Aufl., § 146, Rn. 13) auszulegen. Als solches ist es gleichwohl unzulässig, da es nicht in der gehörigen Form eingelegt worden ist.

Nach § 29 Abs. 1 Satz 2 FGG ist die weitere Beschwerde, wenn sie – wie hier geschehen – durch die Einreichung einer Beschwerdeschrift bei Gericht erfolgt, durch einen von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schriftsatz einzulegen. Daran fehlt es. Denn der Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin ist nicht ein Rechtsanwalt, sondern ein Steuerberater, vereidigter Buchprüfer und Rechtsbeistand, weshalb die Unterzeichnung der Beschwerdeschrift durch ihn diesem Erfordernis nicht genügen kann.

Eine Nachholung der Unterzeichnung durch einen Rechtsanwalt kommt nicht mehr in Betracht. Eine solche kann die Zulässigkeit der weiteren Beschwerde nur dann herstellen, wenn sie bis zum Ablauf der Beschwerdefrist vorgenommen wird (Keidel/Kuntze/Winkler/Meyer-Holz, a. a. O., § 29, Rn. 13). Die nach §§ 146 Abs. 1 Satz 1, 29 Abs. 2, 22 Abs. 1 FGG hier geltende Beschwerdefrist von zwei Wochen ist jedoch abgelaufen, nachdem der angefochtene Beschluss des Landgerichts Potsdam dem Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin im Januar 2006 zugestellt worden ist.

Ein Fall des § 29 Abs. 1 Satz 3 FGG, wonach es der Zuziehung eines Rechtsanwalts nicht bedarf, wenn die Beschwerde von einer Behörde oder von einem für den Beschwerdeführer bereits in der ersten Instanz tätigen Notar eingelegt wird, liegt nicht vor, da es sich bei dem Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin weder um eine Behörde noch einen Notar handelt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 13a FGG.

* Die Auswahl der abgedruckten Entscheidungen bedeutet keine amtliche Stellungnahme zu ihrem Inhalt.